



Merkblatt zu den Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Griechisch - Lateinisch – Hebräisch

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Grundlage der Anforderungen in den o. g. Erweiterungsprüfungen sind die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 zum Latinum, Graecum und Hebraicum, die für die Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Nordrhein-Westfalen in der Prüfungsordnung vom 02.04.1985 in der Fassung vom 16.08.2006 formuliert sind (BASS 19-33 Nr. 3). Diese Vorschriften können in jedem öffentlichen Gymnasium im Lande Nordrhein-Westfalens eingesehen werden.
- 1.2 Nach dieser Prüfungsordnung werden die Erweiterungsprüfungen für Externe (Studierende an den Hochschulen, die diese Berechtigung im Rahmen Ihres Studiums benötigen) und für Schülerinnen und Schüler im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung durchgeführt. Die Regelungen sind entsprechend in die Richtlinien der Fächer für den Unterricht an den Schulen übernommen.
- 1.3 Im Allgemeinen können zu diesen Erweiterungsprüfungen im Regierungsbezirk Arnsberg nur Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen werden, die entweder im Regierungsbezirk Arnsberg studieren oder ihren Hauptwohnsitz haben.

2. Meldefristen und Prüfungstermine

- 2.1 Der Antrag auf Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung ist - zusammen mit den unten genannten Bewerbungsunterlagen – bis spätestens

Prüfungstermine (die genauen Termine letzter Eingangstermin werden an der Uni bekannt gegeben)

| | |
|-----------------------------|------------|
| Ende Januar bis 14. Februar | 01. Januar |
| 15. Februar bis April | 15. Januar |
| Juli bis 14. August | 15. Juni |
| 15. August bis Oktober | 15. Juli |

eines jeden Jahres an die

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 48 –
Laurentiusstraße 1
59821 Arnsberg**

zu senden.

- 2.2 Bei verspätetem Eingang der Bewerbungsunterlagen (Überschreiten der Frist) kann die Meldung für den gewünschten Prüfungstermin aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Zulassung ist dann erst - nach erneuter rechtzeitiger Meldung - zum darauf folgenden Termin möglich.

3. Unterlagen für die Meldung zur Erweiterungsprüfung

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- 3.1 Eine Meldung zur Erweiterungsprüfung auf dem entsprechenden Formblatt. Auf der Meldung ist die genaue und vollständige Anschrift gut leserlich anzugeben, wenn vorhanden auch die Telefonnummer.
Bitte geben Sie zuerst an, an welcher Erweiterungsprüfung Sie teilnehmen wollen, also Graecum-Latinum - Hebraicum. Auf dem Formblatt ist auch der gewünschte Prüfungsort und der Prüfungstermin anzugeben.
- 3.2 Eine **beglaubigte** Ablichtung Ihrer Abiturzeugnisse (als Anlage 1)
- 3.3 Eine Erklärung, welches Studienziel angestrebt wird (in der Regel Immatrikulationsbescheinigung der Universität oder Hochschule) (als Anlage 2).
- 3.4 Eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung (in der Regel Vorlage von Bescheinigungen der Universität oder Hochschule über die Teilnahme an Veranstaltungen, die auf die Erweiterungsprüfung vorbereiten) (als Anlage 3).
- 3.5 Eine Erklärung, dass die Erweiterungsprüfung zum ersten Mal abgelegt oder wiederholt wird (auf dem Formblatt).
Für eine Wiederholungsprüfung ist genau anzugeben, wann und wo die Prüfung bereits abgelegt wurde. Die hierüber ausgestellte Originalbescheinigung ist in Kopie beizufügen.

Reichen Sie bitte keine Originale (Abiturzeugnis) sondern nur beglaubigte Fotokopien ein, da deren Verlust nie ganz auszuschließen ist.

4. Zulassung zur Erweiterungsprüfung

- 4.1 Einige Zeit vor den jeweiligen Erweiterungsprüfungen - also rechtzeitig - erhalten Sie einen Zulassungsbescheid mit genauer Angabe der Prüfungstermine und des genauen Prüfungsortes.
Sollten Sie bis **5 Tage** vor Beginn der Prüfung keine Einladung erhalten haben, melden Sie sich bitte telefonisch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Tel.: 0 29 31/82-31 22.
- 4.2 Am Tage der schriftlichen und mündlichen Prüfung legen Sie bitte vor Beginn dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter Ihren gültigen Personalausweis mit Lichtbild, ggf. Ihren Reisepass vor.

5. Rücktritt von der Erweiterungsprüfung

Können Sie wegen einer Erkrankung oder aus dringenden persönlichen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, ist die Bezirksregierung Arnsberg (Adresse s. o.) unverzüglich **schriftlich** zu informieren. Hierbei ist zu beachten, dass das Schreiben rechtzeitig (also vor Beginn der Prüfung) bei der Bezirksregierung Arnsberg eingeht.

Bitte beachten Sie, dass bei Rücktritt aus krankheitsbedingten Gründen **während** der Prüfung auf jeden Fall ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden muss.

6. Nichtbestehen der Erweiterungsprüfung

- 6.1 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Ergebnis nicht mindestens auf „ausreichend“ lautet. Wird für die schriftliche Prüfung die Note „ungenügend“ erteilt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung ist nicht mehr möglich. Es darf kein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen haben.

6.2 Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt fern oder tritt er im Laufe der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als **nicht bestanden**.

7. Wiederholung der Erweiterungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann die Erweiterungsprüfung **einmal**, und zwar **frühestens** nach 3 Monaten wiederholt werden.

Auf begründeten schriftlichen Antrag an die bzw. den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Wiederholungsversuch genehmigt werden.

8. Prüfungsanforderungen

siehe beigefügtes Merkblatt

Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist die Benutzung eines Wörterbuches gestattet. Alle für die Benutzung während der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Zusätze, handschriftliche Notizen o. ä. enthalten.

Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Pocket-Pc, MP3-Player u. ä.) im Prüfungsraum - auch im ausgeschalteten Zustand - ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Merkblatt über die Anforderungen in den Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch – Griechisch – Hebräisch (Latinum – Graecum – Hebraicum)

Latinum

Lateinkenntnisse im Umfange des Latinums hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten werden nachgewiesen:

- 1.1 in einer **schriftlichen** Prüfung: Übersetzung eines originalen lateinischen Textes im Umfang von mindestens 180 Wörtern ins Deutsche (Arbeitszeit: 3 Stunden),
- 1.2 in einer **mündlichen** Prüfung: Übersetzung eines originalen lateinischen Textes im Umfang von etwa 50 Wörtern ins Deutsche mit anschließendem Prüfungsgespräch, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient (Vorbereitungszeit: i. d. R. 30 Minuten, Prüfungszeit i. d. R. 20 Minuten).

Graecum

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau, und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten werden nachgewiesen

- 2.1 in einer **schriftlichen** Prüfung: Übersetzung eines originalen griechischen Textes im Umfang von mindestens 195 Wörtern ins Deutsche (Arbeitszeit: 3 Stunden),
- 2.2 in einer **mündlichen** Prüfung: Übersetzung eines originalen griechischen Textes im Umfang von etwa 60 Wörtern ins Deutsche mit anschließendem Prüfungsgespräch, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient (Vorbereitungszeit i. d. R. 30 Minuten, Prüfungszeit i. d. R. 20 Minuten).

Hebraicum

Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.

Die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten werden nachgewiesen

- 3.1 in einer **schriftlichen** Prüfung: Übersetzung eines hebräischen Textes im Umfang von mindestens 150 Wörtern ins Deutsche (Arbeitszeit: 3 Stunden),
- 3.2 in einer **mündlichen** Prüfung: Übersetzung eines hebräischen Textes im Umfang von etwa 40 Wörtern ins Deutsche mit anschließendem Prüfungsgespräch, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient (Vorbereitungszeit: i. d. R. 30 Minuten, Prüfungszeit i. d. R. 20 Minuten).

Für alle Prüfungen gilt:

Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen, wird er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung in diesem Fall als „nicht bestanden“ zu bewerten.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.